



## Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen SPD**

### **Anpassung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vergütungsobergrenzen in § 2 Abs. 5 Satz 2 (unentgeltliche Nebentätigkeit), § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (öffentliche Ehrenämter) und § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV (allgemeine Genehmigung) von 1.848 Euro auf 2.400 Euro anzuheben.

#### **Begründung:**

Seit 2013 können durch entsprechende Regelung im § 3 Nr. 26 EStG mit der sog. Übungsleiterpauschale 2.400 Euro im Jahr steuerfrei verdient werden. Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Mit der Steuerbegünstigung will der Gesetzgeber gemeinnützige Körperschaften unterstützen, die auf ehrenamtliche Helfer angewiesen sind.

Nach der Aufnahme des Ehrenamts in die Bayerische Verfassung könnte mit der überfälligen Anpassung der Vergütungsobergrenze in der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung der Freistaat Bayern zeigen, dass ihm – neben Ehrenkarten und Ehrenzeichen – auch die Förderung des Ehrenamts bei Beamtinnen und Beamten ein echtes Anliegen ist. Das wäre ein weiteres starkes Signal nicht nur für die Anerkennung und Wertschätzung des Ehrenamts, sondern darüber hinaus auch für Tätigkeiten für gemeinnützige (z.B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen.